

(3) Die Arbeitsplätze an den Maschinen sind an der Auslaufseite der Mischflügel anzulegen.

## § 5

## Misch- und Mengmaschinen

(1) Misch- und Mengmaschinen (Knetmaschinen) mit waagerechter Mischwelle müssen mit einem Schutzdeckel versehen sein, der eine Berührung mit den gefährbringenden Stellen während des Ganges der Maschine zwangsläufig verhindert. Bei gekipptem Trog darf der Deckel bei laufender Maschine nur soweit öffnungsfähig sein, wie zum Entleeren der Masse unbedingt erforderlich ist. Hierbei muß ein seitliches Hineingreifen durch ausreichenden Seitenschutz verhindert werden.

(2) Mischmaschinen mit senkrechter Mischwelle müssen gegen Eingreifen mit der Hand während des Betriebes gesichert sein.

## § 6

## Schlämmen

Schlämmen sind auf allen Seiten einzufriedigen oder zu umkleiden.

## Beschießer-

## § 7

An Beschießern sind Haspelkreuze, Scharwerke, Vorschneider, Zuführungsschnecken u. dgl. sowie die mit mehr als fünf Umdrehungen in der Minute laufenden Rühr-, Misch- und Zuführungsarme zu umwehren oder abzudecken.

## § 8

Festigkeitsprüf- und Zerreißmaschinen müssen nach allen Seiten gegen abspringende Splitter gesichert sein.

## § 9

## Ton- und Torfstechmaschinen

(1) Ton- und Torfstechmaschinen sind standsicher aufzustellen und so zu verankern, daß sie nicht umstürzen können.

(2) Beim Hoehwinden des Stecheisens sind in die Sperrzähne Sperrklinken einzulegen.

## § 10

## Masseschlagmaschinen

(1) Umlaufende Teller an Masseschlagmaschinen müssen umwehrt sein.

(2) An Maschinen mit umlaufenden Rollen sind die vorstehenden Schrauben an den Rollentraversen zu verkleiden.

## Pressen und Stanzen

## § 11

An Handspindelpressen (Balanciers) muß die Bahn der Schwengelenden, wenn sie im Geh- oder Verkehrsbereich kreisen, so gesichert sein, daß niemand gefährdet wird.

## § 12

An Reibungspressen (Spindelpressen) müssen die Einlaufstellen der Treibscheiben verkleidet sein, wenn diese nicht mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

## § 13

An Reibungspressen (Spindelpressen) sind der Hub und an Maschinenstanzen der Antrieb so einzustellen, daß zum Fortnehmen des Preßlings und zum Zuführen neuer Masse ausreichend Zeit verbleibt.

## § 14

(1) An Stempelpressen und Stanzen zum Herstellen von Platten, Ziegeln, Isolierkörpern, Blumentöpfen und anderen Tonwaren sind zum Schutz gegen Handverletzungen Sicherungen zu treffen.

(2) Entsprechende Sicherungseinrichtungen sind unter anderem:

1. selbsttätige Massezuführung,
2. Sicherheitsbügel, Schutzgitter oder Schutzkappen,
3. Handabweiser,
4. Inanspruchnahme beider Hände durch Zweihand-einrückung.

(3) Exzenter- und Kurbelpressen, auch Kniehebelpressen, bei denen nach ihrer Bauart ein Arbeiten mit Einzelhub möglich ist, bedürfen einer Sicherung gegen einen unbeabsichtigten zweiten Stempelniederengang.

## § 15

Während des Auswechslens der Formen müssen die Oberstempel gegen unbeabsichtigte Abwärtsbewegung gesichert sein.

## § 16

Drehtische an Stempelpressen sind dort, wo der Unterstempel unter die Tischebene sinkt, dicht abzudecken. Die Halter von mechanischen Bürsten oder Atostreichlern müssen mit der Unterkante mindestens 3 cm von den Drehtischen entfernt sein.

## § 17

An hydraulischen Filterpressen muß das Reglerventil täglich überprüft werden.

## § 18

(1) Strangpressen sind nur mit genügend hohen Schütttrichtern zulässig, so daß bei ordnungsgemäßer Bedienung die Schnecken während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Die Arbeitsplätze sind an der Auslaufseite der Schnecken anzulegen.

(3) An hohen Vertikalstrangpressen unter die schwebende Last zu treten oder darunter zu hantieren, ist untersagt, entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

## § 19

Das Abnehmen von Preßlingen an Fallpressen darf nur durch selbsttätige Steinabnehmer oder mit besonders dafür eingerichteten Abnehmerblechen erfolgen.

## § 20

(1) Die Massekuchen sind in solcher Größe zu schneiden, daß die Arbeitsstücke ohne Nachlegen von Masse voll ausgepreßt werden können.

(2) Unrichtig in die Preßform eingelegte Massekuchen oder bereits vorgeformte Arbeitsstücke dürfen nicht mit der Hand entfernt oder richtig gelegt werden, solange die Maschine nicht vollständig zum Stillstand gebracht ist. An den Pressen sind Warnungsschilder anzubringen.

## Kollergänge

## § 21

Für Kollergänge gilt die Arbeitsschutzbestimmung 532.